LRH-Bericht FOLGEPRÜFUNG



Oö. Kinderbetreuungsbonus



Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof A-4020 Linz, Promenade 31

Tel.: (+43 732) 7720-11426 E-Mail: <u>post@lrh-ooe.at</u> www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:

Oberösterreichischer Landesrechnungshof A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:

Oberösterreichischer Landesrechnungshof Herausgegeben: Linz, im April 2021

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	. 1
Beschlossene Empfehlungen und deren Umsetzungsstand	2

Tabellen-	und	Abbi	ldund	JSV	/erzei	icl	nni	S
I abclicii	ullu	ADDI	IMMILI	401				•



OÖ. KINDERBETREUUNGSBONUS

Geprüfte Stelle(n):

Abteilung Gesellschaft (Direktion Kultur und Gesellschaft)

Prüfungszeitraum:

16. Dezember 2020 bis 28. Jänner 2021

Rechtliche Grundlage:

Folgeprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013 idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung der vom Kontrollausschuss am 16. April 2020 beschlossenen Verbesserungsvorschläge des LRH-Berichtes über die Initiativprüfung "Oö. Kinderbetreuungsbonus" (ZI. LRH-130000-8/5-2020-WA).

Im Rahmen der Folgeprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses von den geprüften Stellen Maßnahmen gesetzt wurden und den Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde.

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den Vertretern der Abteilung Gesellschaft sowie des zuständigen politischen Büros in der Schlussbesprechung am 24. Februar 2021 zur Kenntnis gebracht. Abschließend bedankt sich der LRH bei allen Auskunftspersonen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Da beiden vom Kontrollausschuss beschlossenen Verbesserungsvorschlägen nicht nachgekommen wurde, war eine Stellungnahme der Oö. Landesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013 erforderlich.

Die geprüfte Stelle gab innerhalb der Frist gemäß § 6 Abs. 5 LRHG 2013 keine Stellungnahme ab.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punkteweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Generell verwendet der LRH folgende Bewertungsskala: Vollständig umgesetzt – teilweise umgesetzt – in Umsetzung – in Ausarbeitung – erste Schritte wurden gesetzt – nicht umgesetzt und noch nicht beurteilbar



KURZFASSUNG

Der LRH hat dem Kontrollausschuss des Oö. Landtags mit seinem Bericht über die Initiativprüfung "Oö. Kinderbetreuungsbonus" vom 26. März 2020 insgesamt zwei Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Der Kontrollausschuss beschloss in seiner Sitzung am 16. April 2020, dass der LRH beide Verbesserungsvorschläge einer Folgeprüfung unterziehen soll, weil ihnen seiner Ansicht nach seitens der Oö. Landesregierung entsprochen werden sollte.

Der LRH stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass beide Empfehlungen nicht umgesetzt wurden.

l.	Die Wirkungsziele des Oö. Kinderbetreuungsbonus sowie geeignete Messgrößen wären festzulegen und die Zweckwidmung der Förderung zu präzisieren. Dabei wären allfällige Zielkonflikte mit anderen Maßnahmen zu berücksichtigen und gegebenenfalls aufzulösen. (Berichtspunkt 4, Umsetzung ab sofort)	NICHT UMGESETZT
II.	Hinsichtlich der Unterschriftserforder- nisse bei Förderungen wäre ehest- möglich Rechtssicherheit – für alle Antragswege – für alle Beteiligten zu schaffen. (Berichtspunkt 7, Umsetzung ab sofort)	NICHT UMGESETZT

BESCHLOSSENE EMPFEHLUNGEN UND DEREN **UMSETZUNGSSTAND**

- Die Wirkungsziele des Oö. Kinderbetreuungsbonus sowie geeignete Messgrößen wären festzulegen und die Zweckwidmung der Förderung zu präzisieren. Dabei wären allfällige Zielkonflikte mit anderen Maßnahmen zu berücksichtigen und gegebenenfalls aufzulösen. (Berichtspunkt 4, Umsetzung ab sofort)
- 1.1. Mit einstimmigem Beschluss der Oö. Landesregierung vom 2.11.2020 wurden die Richtlinien für den Oö. Kinderbetreuungsbonus geändert.

Die Änderungen betreffen in erster Linie § 1 "Ziele und Grundsätze der Förderung".

§ 1 Abs. 1 lautet nunmehr:

"Die Leistungen der Familien für die Gesellschaft sind von großer Bedeutung. Dies zeigt sich unter anderem auch in Krisen, wenn keine öffentliche Betreuung zur Verfügung steht. Deshalb sollen Eltern, die ihre Kleinkinder eigenverantwortlich und innerhalb der Familie betreuen, einen finanziellen Zuschuss als Anerkennungsbetrag in Form einer Transferleistung zum Ausgleich der Unterhaltslasten für noch nicht selbsterhaltungsfähige Kinder erhalten. Jedoch soll die Entscheidung von Eltern zwischen Berufstätigkeit und Kinderbetreuung damit nicht beeinflusst werden. Vielmehr soll die Wahlfreiheit von Eltern im Vordergrund stehen, ob sie ihr Kind selber betreuen möchten oder eine Fremdbetreuung wie Tagesmutter/-vater bzw. institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung in Anspruch nehmen möchten. ..."

Ergänzt wurde auch § 1 Abs. 2 mit folgendem Wortlaut:

"Der Oö. Kinderbetreuungsbonus soll den Rechtsträgern der Kinderbetreuungseinrichtungen in verwaltungsökonomischer Hinsicht eine bessere Planbarkeit geben, da der Antragsteller / die Antragstellerin bei der Antragstellung den voraussichtlich geplanten Kindergarteneintritt kennt und somit der Bedarfsermittlung dienen kann. Ziel ist, auch aus pädagogischer Sicht, einen Kindergarteneintritt zum Start eines Kindergartenjahres zu forcieren."

Außerdem wurde in der Förderungsrichtlinie § 4 "Höhe des Bonus; Anweisung" ein Passus hinzugefügt, wonach die "überwiegend gewählte Betreuungsform im Förderzeitraum" auf dem Ansuchen für die 2. Fördertranche anzugeben ist.

Im Hinblick auf den geplanten Kindergarteneintritt ließ das Familienreferat die Anträge für Kinder, die in den Jahren 2016 bis 2019 jeweils zum 31.8. das dritte Lebensjahr vollendet hatten, von der Abteilung Statistik auswerten. Dabei zeigte sich ein relativ einheitliches Bild: Für 50 bis 53 Prozent der Kinder war der Kindergarteneintritt jeweils im September nach Vollendung des dritten Lebensjahres geplant, für weitere 31 bis 34 Prozent im September nach Vollendung des vierten Lebensjahres und

für weitere fünf bis sieben Prozent nach Vollendung des fünften Lebensjahres. Bei neun bis zwölf Prozent der Anträge wurde keine Angabe gemacht.

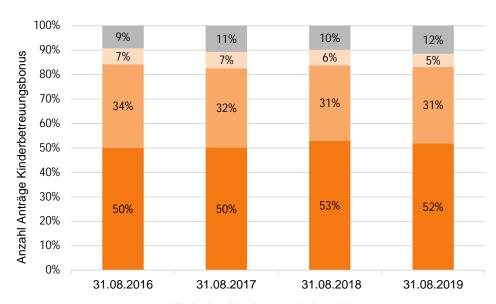


Abbildung 1: Stichtage für geplanten Kindergarteneintritt

Kind mit vollendetem 3. Lebensjahr

- geplanter Kindergarteneintritt nicht an einem 1.9.
- geplanter Kindergarteneintritt ab 1.9. mit 5,xx Jahren
- geplanter Kindergarteneintritt ab 1.9. mit 4,xx Jahren
- geplanter Kindergarteneintritt ab 1.9. mit 3,xx Jahren

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Auswertungen des Landes OÖ der Förderanträge für den Kinderbetreuungsbonus

Aus Sicht des LRH ist auch mit der Neuformulierung der Förderungsrichtlinie für den Oö. Kinderbetreuungsbonus nicht erkennbar, welche Wirkung mit dieser Maßnahme angestrebt wird. Messgrößen wurden nicht definiert.

Die bessere Planbarkeit für die Rechtsträger der Kinderbetreuungseinrichtungen sieht der LRH nicht gegeben, da diesen die Daten weder vorliegen noch vorliegen können. Die erfassten Daten wären dazu auch gar nicht geeignet. Die neu eingeführte Erhebung der überwiegenden Betreuungsform während des Bezugszeitraums des Oö. Kinderbetreuungsbonus kann einen Informationsmehrwert bieten. Sie ersetzt die Festlegung der angestrebten Förderungswirkung jedoch nicht.

Auch auf allfällige Zielkonflikte mit anderen Maßnahmen – etwa mit den Zielen, die sich aus dem Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ergeben - wurde nicht eingegangen. Der Hinweis auf Krisenzeiten in § 1 Abs. 1 der Richtlinien zeigt überdies die Widersprüchlichkeit deutlich auf. In der aktuellen COVID-19-Pandemie wurden institutionelle Kinderbetreuungsangebote in unterschiedlichem Umfang eingeschränkt. Eltern waren dadurch angehalten, ihre Kinder – unter Inkaufnahme von zum Teil erheblichen Erschwernissen - zu Hause zu betreuen. Im Unterschied zu jenen Eltern, die sich schon vorher für eine Eigenbetreuung entschieden haben, entstand dadurch aber kein Anspruch auf Bezug des Oö. Kinderbetreuungsbonus.

Für den LRH bleibt somit offen, welchen Steuerungs- bzw. Nutzeffekt die Förderungsmaßnahme haben soll und wie die Wirkung der Fördermaßnahme gemessen werden soll. Allfällige Zielkonflikte wurden nicht angesprochen. Der LRH betrachtet die Empfehlung daher als nicht umgesetzt.

1.3. Dazu nahm die Oö. Landesregierung mit Schreiben vom 12.4.2021 wie folgt Stelluna:

Aufgrund der Empfehlungen des Landesrechnungshofs wurden die Richtlinien im Hinblick auf die Empfehlungen It. Punkt I. überarbeitet und präzisiert. Diese wurden in der Sitzung der Oö. Landesregierung vom 2.11.2020 einstimmig beschlossen.

Zur Zweckwidmung der Förderung wurde im Schreiben für die Auszahlung des zweiten Förderbetrags ein Passus aufgenommen, in dem der Förderwerber überwiegend gewählte Betreuungsform Förderzeitraum anzugeben hat. Damit wurde der Empfehlung des Landesrechnungshofs nachgekommen.

- Die in der Stellungnahme der Oö. Landesregierung genannten Maßnahmen wurden vom LRH bereits im Rahmen der Folgeprüfung gewürdigt. Er bleibt daher bei seiner Beurteilung.
 - Hinsichtlich der Unterschriftserfordernisse bei Förderungen wäre ehestmöglich Rechtssicherheit - für alle Antragswege - für alle Beteiligten zu schaffen. (Berichtspunkt 7, Umsetzung ab sofort)
- Auch in der Neufassung der Richtlinien für den Oö. Kinderbetreuungsbonus ist gefordert, die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes anzuerkennen. In diesen wird eine rechtsverbindliche Unterfertigung der Fördererklärung gefordert. Diesbezüglich ist die Situation unverändert im Vergleich zur Ausgangslage zur Zeit der Initiativprüfung des LRH.

Das Familienreferat holt nunmehr fehlende Unterschriften auf Papieranträgen und damit auch auf der Fördererklärung ausnahmslos ein.

Die Online-Formulare wurden im Beobachtungszeitraum aufgrund des neuen Formularservers und Corporate Designs des Landes OÖ in Zusammenarbeit mit der Abteilung Presse überarbeitet; sie waren zum Prüfungszeitpunkt in der Testphase. Im Zuge dieser Überarbeitung wurden auch Plausibilitätsprüfungen der Eingaben ergänzt. Die technisch vorgesehene Handysignatur als Authentifizierungsmethode wurde im elektronischen Antragsformular nicht aktiviert. Somit wurde an den Unterschriftserfordernissen bei digital eingebrachten Förderanträgen nichts verändert; das heißt Online-Anträge und damit auch die Fördererklärung können nach wie vor ohne Signatur des Antragstellers eingebracht werden.

Zur Thematik der Authentifizierung teilte das Familienreferat weiters mit:

"In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass der Landesrechnungshof in seiner Stellungnahme erläutert, die Digitalisierung dieses Förderprozesses voranzutreiben. Dies ist im Sinne einer wirkungsorientierten Landesverwaltung auch ein erklärtes Ziel des Aufgabenbereiches Familie innerhalb der Abteilung Gesellschaft als fördernde Stelle. Ergänzend wird erwähnt, dass die Online-Antragstellung beim Kinderbetreuungsbonus innerhalb der letzten fünf Jahre von 46 auf knapp 80 % gesteigert werden konnte. Um die Online-Antragstellung zu forcieren, wurde auch im Papierantrag ein Hinweis aufgenommen, mit dem auf die Möglichkeit hingewiesen wird, den Antrag unbürokratisch online zu stellen. Die Legitimation eines Förderwerbers erfolgt derzeit u. a. über die im Antrag angeführte Sozialversicherungsnummer und Bankverbindung (IBAN), da diese Daten eindeutig einer Person zuordenbar sind. Desweitern werden die personenbezogenen Daten des Förderwerbers mit dem Zentralen Melderegister abgeglichen.

Im Sinne einer Bürgerfreundlichkeit und dem anerkannten Ziel, auch in verwaltungsökonomischer Sicht die Online-Anträge noch weiter zu steigern, wird bis zur generellen Vorgabe seitens der Landesverwaltung von einer Einbindung einer Handysignatur/Bürgerkarte derzeit noch Abstand genommen. Hinzu kommt, dass es derzeit keine flächendeckende Verwendung einer Handysignatur/Bürgerkarte gibt und somit ein Großteil der Förderwerber von der Möglichkeit einer Online-Antragstellung ausgeschlossen werden würde. Selbst bei den Anträgen auf das Bildungskonto und die Fernpendlerbeihilfe wird derzeit noch auf diese Form der Authentifizierung mittels Handysignatur/Bürgerkarte verzichtet. Nach Rücksprache mit der Abteilung IT wird es künftig voraussichtlich eine viel einfachere und bürgerfreundlichere Möglichkeit einer Authentifizierung mittels der "Elektronische Identifikation" (E-ID) geben. Diese Lösungsmöglichkeit wird für eine künftige Legitimation der Förderwerber im Auge behalten und nach entsprechenden Vorgaben seitens der Landesverwaltung umgehend umgesetzt."

Für die Auszahlung der zweiten Tranche der Förderung ist die Bestätigung des Kindergarteneintritts durch den Träger zu erbringen. Diese Bestätigung wurde umgestaltet. Das entsprechende Formular sieht nun – unabhängig vom Weg des Erstantrags - nur mehr die Unterschrift des Trägers der Kinderbetreuungseinrichtung vor, wenn sich an den Daten des Antragstellers nichts geändert hat.

Laut Auskünften der Direktion Finanzen sind die Förderungsrichtlinien des Landes OÖ einzuhalten. Es gibt keine Ausnahmebestimmung, wonach von einer eindeutigen Authentifizierung des Antragstellers einer Förderung und der Unterschrift auf der Fördererklärung abgesehen werden darf.

Der LRH hat in seiner Empfehlung Rechtssicherheit hinsichtlich der Unterschriftserfordernisse für alle Antragswege gefordert.

Die Situation bei den Online-Anträgen ist hinsichtlich der Unterfertigung des Förderantrags bzw. der Fördererklärung unverändert - es wird keine elektronische Signatur (Handysignatur/Bürgerkarte) gefordert. Durch den grundsätzlichen Verzicht auf die Unterschrift des Antragstellers am Nachweis für den Kindergarteneintritt (Nachweis für die Auszahlung der 2. Tranche) wurde diesbezüglich die Qualität sogar verschlechtert.

Selbst wenn durch die anzugebenden Antragsdaten, die vorgesehenen Plausibilitätsprüfungen der Eingabedaten und Prüfungshandlungen der Förderstelle die Missbrauchsgefahr als gering eingeschätzt wird, ist das Problem formal nicht gelöst. Durch das Fehlen einer Signatur bleibt offen, ob es eine rechtsgültige Fördererklärung gibt.

Auch die Argumentation, dass eine Signatur mittels E-ID in Zukunft viel einfacher werden würde, geht ins Leere; die Handhabe der Authentifizierung mittels E-ID wird laut Informationen des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bzw. des maßgeblichen österreichischen Zertifizierungsunternehmens grundsätzlich jener mittels Handysignatur entsprechen.

Die in den Ausführungen des Familienreferats zitierten Beispiele anderer Förderungen wurden vom LRH nicht geprüft. Selbst wenn es so wäre, dass auch hier auf eine Handysignatur verzichtet wird, ändert es nichts daran, dass bei der gegenständlichen Förderung keine Rechtssicherheit gegeben

Aus Sicht des LRH ist die Empfehlung nicht umgesetzt.

Dazu nahm die Oö. Landesregierung mit Schreiben vom 12.4.2021 wie folgt Stellung:

Hierzu wird auf die im Folgebericht bereits eingepflegte Stellungnahme seitens der Aufgabengruppe Familie verwiesen:

Der Landesrechnungshof erläutert in seiner Stellungnahme, Digitalisierung dieses Förderprozesses voranzutreiben. Zudem wurde festgestellt, dass diese Förderungsmaßnahme sich für eine durchgängige Digitalisierung eigenen würde.

Die Digitalisierung voranzutreiben, ist im Sinne einer wirkungsorientierten Landesverwaltung auch ein erklärtes Ziel des Aufgabenbereiches Familie innerhalb der Abteilung Gesellschaft als fördernde Stelle. Ergänzend wird erwähnt, dass die Online-Antragstellung beim Kinderbetreuungsbonus innerhalb der letzten fünf Jahre von 46 auf knapp 80 % gesteigert werden konnte. Um die Online-Antragstellung zu forcieren, wurde auch im Papierantrag ein Hinweis aufgenommen, mit dem auf die Möglichkeit hingewiesen wird, den Antrag unbürokratisch online zu stellen.

Die Legitimation eines Förderwerbers erfolat derzeit unter anderem über die im Antrag angeführte Sozialversicherungsnummer und Bankverbindung (IBAN), da diese Daten eindeutig einer Person zuordenbar sind. Sowohl bei der Sozialversicherungsnummer als auch bei der Bankverbindung ist im Online-Antrag die Plausibilitätsprüfung hinterlegt. Desweiteren werden die personenbezogenen Daten des Förderwerbers mit dem Zentralen Melderegister abgeglichen.

Im Sinne der Digitalisierungsstrategie der oö. Landesverwaltung und einer bürgerfreundlichen Verwaltung sowie dem anerkannten Ziel, auch in verwaltungsökonomischer Sicht die Online-Anträge noch weiter zu steigern, wird bis zur generellen Vorgabe seitens der Landesverwaltung von einer Einbindung einer Handysignatur/Bürgerkarte derzeit noch

Abstand genommen. Hinzu kommt, dass es derzeit keine flächendeckende Verwendung einer Handysignatur/Bürgerkarte gibt und somit ein Großteil der Förderwerber von der Möglichkeit einer Online-Antragstellung ausgeschlossen werden würde. Auch andere Förderstellen des Landes Oberösterreich verzichten derzeit aus diesen Gründen auf diese Form der Authentifizierung mittels Handysignatur/Bürgerkarte. Nach Rücksprache mit der Abteilung IT wird es künftig voraussichtlich eine viel einfachere und bürgerfreundlichere Möglichkeit einer Authentifizierung mittels der "Elektronische Identifikation" (E-ID) geben. Diese Lösungsmöglichkeit wird für eine künftige Legitimation der Förderwerber im Auge behalten und nach entsprechenden Vorgaben seitens der Landesverwaltung umgehend umgesetzt.

Zusammenhang mit empfohlenen der Einbindung einer Plausibilitätsprüfung wird auf den Schriftverkehr mit der Abteilung Presse vom 8. September 2020 verwiesen, in dem auf eine Überarbeitung der eGov-Formulare aufgrund des neuen Formularservers und Corporate Designs des Landes Oberösterreich im nächsten halben Jahr hingewiesen wird. Hierzu wird festgehalten, dass, sobald die Vorgaben für eine etwaige Umsetzung und Einbindung einer Plausibilitätsprüfung seitens der Abteilung Presse darliegen, diese unmittelbar umgesetzt werden. Anschließend wird die Erweiterung des 2. Teilbetrages Oö. Kinderbetreuungsbonus durchgeführt. Seitens der Presseabteilung ist bis dato keine Mitteilung über einen etwaigen Umsetzungszeitpunkt erfolgt.

Hinsichtlich des Unterschriftserfordernisses auf dem Papierantrag wurde bereits Rechtssicherheit geschaffen. Fehlenden Unterschriften werden ohne Ausnahme eingeholt.

2.4. Wie in der Stellungnahme der Oö. Landesregierung ausdrücklich erwähnt, lagen dem LRH die genannten Informationen und Sachverhalte zum Zeitpunkt der Folgeprüfung vor. Sie wurden bei seiner Würdigung auch berücksichtigt. Daher bleibt der LRH bei seiner Beurteilung.

2 Beilagen

Linz, am 16. April 2021

Friedrich Pammer Direktor des Oö. Landesrechnungshofes Amt der OÖ. Landesregierung Direktion Finanzen 4021 Linz • Landhausplatz 1





Geschäftszeichen: FinD-2019-513579/14-SCHÜ

Bearbeiter/-in: Mag. Markus Schütz

29.03.2021

FinD-2019-513579/14-SCHÜ Oö. Landesrechnungshof – Folgeprüfung "Oö. Kinderbetreuungsbonus" Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 2 Oö. LRHG

Amtsvortrag

Mit Schreiben vom 26.02.2021 teilte der Oö. Landesrechnungshof mit, dass der Kontrollausschuss am 16. April 2020 gemäß § 4 Abs. 3 Z 4 des Oö. LRHG 2013 idgF, eine Folgeprüfung über die Feststellungen des Landesrechnungshofes betreffend die Initiativprüfung "Oö. Kinderbetreuungsbonus" (LRH-130000-8/5-2020-WA) beschlossen hat.

Bei dieser Folgeprüfung stellte der Landesrechnungshof fest, dass folgenden Verbesserungsvorschlägen nicht nachgekommen wurde:

- · Die Wirkungsziele des Oö. Kinderbetreuungsbonus sowie geeignete Messgrößen wären festzulegen und die Zweckwidmung der Förderung zu präzisieren. Dabei wären allfällige Zielkonflikte mit anderen Maßnahmen zu berücksichtigen und gegebenenfalls aufzulösen.
- · Hinsichtlich der Unterschriftserfordernisse bei Förderungen wäre ehestmöglich Rechtssicherheit für alle Antragswege für alle Beteiligten zu schaffen.

Gemäß § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 leg. cit. ist daher eine begründete Stellungnahme der Landesregierung erforderlich, die dem Bericht über die Folgeprüfung anzuschließen ist.

Die Abteilung Gesellschaft übermittelte dazu mit Schreiben vom 29.03.2021, Abteilung Gesellschaft-2019-515479/8-Kat, eine begründete Stellungnahme.

Antrag

Die Oö. Landesregierung möge beschließen:

- 1. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.
- 2. Die Stellungnahme der Abteilung Gesellschaft vom 29.03.2021 wird als Stellungnahme der Oö. Landesregierung an den Oö. Landesrechnungshof beschlossen.



Geleistete Mitzeichnungen und Unterschriften: 29.03.2021 -- Genehmigen -- Schütz, Markus, Mag. 30.03.2021 -- Mitzeichnung -- Frauscher, Christiane, Mag. Dr. Beschlussvermerk zu FinD-2019-513579/14 (Schriftführer : Mag. Dr. Mario Kaiser) : Beschluss nach Antrag in der Sitzung der Oö. Landesregierung am 12.04.2021

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Kultur und Gesellschaft
Abteilung Gesellschaft
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Geschäftszeichen: Abteilung Gesellschaft-2019-515479/8-Kat

Bearbeiter/-in: Renate Katzmayr Tel: (+43 732) 77 20-11830 Fax: (+43 732) 77 20-21 17 87 E-Mail: geft.post@ooe.gv.at

Linz, 29.03.2021

Mag. Markus Schütz Direktion Finanzen

Stellungnahme - Folgeprüfung Oö. Kinderbetreuungbonus

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesrechnungshof hat mit seinem Bericht vom 26. März 2020 über die Initiativprüfung "Oö. Kinderbetreuungsbonus" zwei Empfehlungen vorgelegt:

- I. Die Wirkungsziele des Oö. Kinderbetreuungsbonus sowie geeignete Messgrößen wären festzulegen und die Zweckwidmung der Förderung zu präzisieren. Dabei wären allfällige Zielkonflikte mit anderen Maßnahmen zu berücksichtigen und gegebenenfalls aufzulösen.
- II. Hinsichtlich der Unterschriftserfordernisse bei Förderungen wäre ehestmöglich Rechtssicherheit für alle Antragswege für alle Beteiligten zu schaffen.

Bei der Folgeprüfung stellte der Landesrechnungshof fest, dass dieser Verbesserungsvorschläge nicht nachgekommen wurde. Aus fachlicher Sicht wird dazu wie folgt Stellung genommen:

Zu I.:

Aufgrund der Empfehlung des Landesrechnungshofes wurden die Richtlinien im Hinblick auf die Empfehlungen It. Punkt I. überarbeitet und präzisiert. Diese wurden in der Sitzung der Oö. Landesregierung vom 2.11.2020 einstimmig beschlossen.

Zur Zweckwidmung der Förderung wurde im Schreiben für die Auszahlung des zweiten Förderbetrages ein Passus aufgenommen, in dem der Förderwerber die überwiegend gewählte Betreuungsform im Förderzeitraum anzugeben hat. Damit wurde der Empfehlungen des Landesrechnungshofes nachgekommen.

Zu II.:

Hierzu wird auf die im Folgebericht bereits eingepflegte Stellungnahme seitens der Aufgabengruppe Familie verwiesen:



Der Landesrechnungshof erläutert in seiner Stellungnahme, die Digitalisierung dieses Förderprozesses voranzutreiben. Zudem wurde festgestellt, dass diese Förderungsmaßnahme sich für eine durchgängige Digitalisierung eignen würde.

Die Digitalisierung voranzutreiben, ist im Sinne einer wirkungsorientierten Landesverwaltung auch ein erklärtes Ziel des Aufgabenbereiches Familie innerhalb der Abteilung Gesellschaft als fördernde Stelle. Ergänzend wird erwähnt, dass die Online-Antragstellung beim Kinderbetreuungsbonus innerhalb der letzten fünf Jahre von 46 auf knapp 80 % gesteigert werden konnte. Um die Online-Antragstellung zu forcieren, wurde auch im Papierantrag ein Hinweis aufgenommen, mit dem auf die Möglichkeit hingewiesen wird, den Antrag unbürokratisch online zu stellen.

Die Legitimation eines Förderwerbers erfolgt derzeit unter anderem über die im Antrag angeführte Sozialversicherungsnummer und Bankverbindung (IBAN), da diese Daten eindeutig einer Person zuordenbar sind. Sowohl bei der Sozialversicherungsnummer als auch bei der Bankverbindung ist im Online-Antrag die Plausibilitätsprüfung hinterlegt. Desweitern werden die personenbezogenen Daten des Förderwerbers mit dem Zentralen Melderegister abgeglichen.

Im Sinne der Digitalisierungsstrategie der oö. Landesverwaltung und einer bürgerfreundlichen Verwaltung sowie dem anerkannten Ziel, auch in verwaltungsökonomischer Sicht die Online-Anträge noch weiter zu steigern, wird bis zur generellen Vorgabe seitens der Landesverwaltung von einer Einbindung einer Handysignatur/Bürgerkarte derzeit noch Abstand genommen. Hinzu kommt, dass es derzeit keine flächendeckende Verwendung einer Handysignatur/Bürgerkarte gibt und somit ein Großteil der Förderwerber von der Möglichkeit einer Online-Antragstellung ausgeschlossen werden würde. Auch andere Förderstellen des Landes Oberösterreich verzichten derzeit aus diesen Gründen auf diese Form der Authentifizierung mittels Handysignatur/Bürgerkarte. Nach Rücksprache mit der Abteilung IT wird es künftig voraussichtlich eine viel einfachere und bürgerfreundlichere Möglichkeit einer Authentifizierung mittels der "Elektronische Identifikation" (E-ID) geben. Diese Lösungsmöglichkeit wird für eine künftige Legitimation der Förderwerber im Auge behalten und nach entsprechenden Vorgaben seitens der Landesverwaltung umgehend umgesetzt.

Im Zusammenhang mit der empfohlenen Einbindung einer Plausibilitätsprüfung wird auf den Schriftverkehr mit der Abteilung Presse vom 8. September 2020 verwiesen, in dem auf eine Überarbeitung der eGov-Formulare aufgrund des neuen Formularservers und Corporate Designs des Landes Oberösterreich im nächsten halben Jahr hingewiesen wird. Hierzu wird festgehalten, dass, sobald die Vorgaben für eine etwaige Umsetzung und Einbindung einer Plausibilitätsprüfung seitens der Abteilung Presse darliegen, diese unmittelbar umgesetzt werden. Anschließend wird die Erweiterung des 2. Teilbetrages zum Oö. Kinderbetreuungsbonus durchgeführt. Seitens der Presseabteilung ist bis dato keine Mitteilung über einen etwaigen Umsetzungszeitpunkt erfolgt.

Hinsichtlich des Unterschriftserfordernisses auf dem Papierantrag wurde bereits Rechtssicherheit geschaffen. Fehlende Unterschriften werden ohne Ausnahme eingeholt.

Freundliche Grüße

Für das Land Oberösterreich:

Renate Katzmayr

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK

Aktenvermerk zur Schlussbesprechung:	Folgeprüfung "Oö. Kinderbetreuungsbonus"
LRH-130000-8/9-2021-WA	
Ort und Datum:	Videokonferenz, am 24. Februar 2021
Teilnehmende Organisationen:	Abteilung Gesellschaft, Familienreferat Büro LH-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

- 1) Die Vertreterinnen und Vertreter verzichten auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.
- 2) Die Vertreterinnen und Vertreter behalten sich die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG vor.

Organisa- tion	Name in BLOCKBUCHSTA- BEN	Unterschrift	1) Ver- zicht	2) Vor- behalt
Abt, Gesellschft Familienreferat	Renate Katzmayr	d. lakmay	X	
Büro LH-Stv. Dr. Haimbuchner	Mag. Dr. Doris Gruber	(D16)	\times	41
			ï	
			2	

Dir. Dr. Friedrich Pammer

Mag. Liselotte Wallentin